erdigt, nachdem seine Ehefrau „des Juristen, Fürstlichen Geheimden Raths Tochter" „vorgestern vor acht Tagen ihr Leichbegängniß in Mühlhausen gehalten".

Er hinterließ zwei Kinder, „zwey noch gar junge und unmündige Vater- und Mutterlose Waysen".

Die Seite 178 befindliche Bemerkung, daß das Bild, einen Pastor vorstellend, anscheinend keinen Sohn der Familie darstelle, beruht auf einem Irrthum, das bezügliche Bild ist, wie anzunehmen, das Bild von Gottfried Andreas (VIII. a.).

Christoph Friedrich, comes palatinus. (VII. 5.)

Aus den später zu erwähnenden Schriften von Georg Andreas und Friedrich Gottfried Plathner ist zu ersehen, daß Christoph Friedrichs zweite Ehefrau eine Tochter von Gottfried Binnenböse oder Binnemböse war. Die angestellten Nachforschungen haben folgendes Resultat gehabt.

Es hat sich nicht ermitteln lassen, wann die erste Ehefrau desselben gestorben ist und ob in der Ehe mit ihr Kinder erzeuget worden sind. Ebenso hat sich nicht feststellen lassen, wie die zweite Ehefrau mit Vornamen hieß und wann sie gestorben ist. Friedrich Gottfried bezeichnet dieselbe als seine Mutter und das Kirchenbuch der Stephanikirche zu Goslar ergiebt Folgendes.

In demselben steht vor Gottfried Bynnböse nichts weiter als M M, was wahrscheinlich Monsieur Magister bedeuten soll. M. oder Mons. kommt nämlich vor vielen männlichen Namen vor.

Als Kinder von Christoph Friedrich erwähnt das Kirchenbuch:

VIII. 1. Friedrich Gottfried, geboren am 9. September 1710,

VIII. 3. Anna Gertrude Henriette, geboren am 17. Dezember 1711,

Philipp Anastasius, geboren am 13. September 1714,

Johann Christoph, geboren am 22. März 1716,

Johann Josua, geboren am 28. Juni 1718,

VIII. 4. Johanne Ernestine Sophie, geboren am 24. November 1719.

Ein Johann Just Andreas findet sich dagegen im Kirchenbuche nicht. Vielleicht ist Johann Josua der richtige Name.

Die Seite 184 ff. aufgeführten Schriften Christoph Friedrichs habe ich mit Ausnahme von Nr. 13 eingesehen. Sie befinden sich zum größten Theil in der Göttinger Universitätsbibliothek in einem Quartbande bezeichnet: Plattner vom Grubeneid. 1729, et alia Plathneriana — Jur. varia. 51 [a].

Die Titel sind nach damaliger Sitte regelmäßig sehr lang und hat deren Wiedergabe keinen Zweck. Erschienen sind die Schriften in folgender Reihenfolge: 1711 Nr. 1, 3 und 5; 1712 Nr. 2; 1713 Nr. 3; 1715 Nr. 4; 1718 Nr. 3; 1721 Nr. 16; 1723 Nr. 6; 1724 Nr. 5 und 9; 1725 Nr. 10; 1726 Nr. 8; 1727 Nr. 11; 1729 Nr. 7 (der Grubeneid ist der Seite 55 vorkommende Eid, alles bis in seine Grube heimlich zu halten); 1735 Nr. 12 und 14; 1736 Nr. 18 und 19; 1737 Nr. 17, 19 und Nr. 6 auf Seite 186; 1738 Nr. 20; 1740 Nr. 21.

Dazu kommt noch eine Schrift, vorhanden in der Göttinger Universitätsbibliothek (Jur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Praxis. 85ª. Plathner): „Hundert Grundsätze und Cautelen, wie ein Notarius sein Amt redlich und mit Fürsicht verwalten soll und kann, verfasset von Christoph Friedrich Plathner ꝛc. Nordhausen 1750".

Die Seite 186 unter a. und b. gedachten Schriften sind identisch mit den Schriften Nr. 19 und 20.

Nr. 14 ist ein wiederholter Abdruck des Seite 160 gedachten Werkes Libri Κυριακῶν, von dessen bereits erfolgter Veröffentlichung Christoph Friedrich keine Kenntniß hatte.

Nr. 1 ist eine tabellarische Darstellung der Verfassung der zehn Reichskreise und der freien Reichsstädte. Auf dem Titel befindet sich eine Krone in Dornen mit der Aufschrift: PATIOR UT POTIAR (vgl. Nr. 3, 4.).

Nr. 3—11 und 18 enthalten Erörterungen einzelner juristischer, namentlich staats- und kirchenrechtlicher Fragen und Nr. 17 und 21 Erörterungen theologischer Fragen, und zwar Nr. 17 namentlich über Gnadenwahl und Gnadenmittel. Die in Nr. 21 aufgeworfene Frage: ob der Mensch nach dem Tode am jüngsten Tage mit eben dem Leibe, da er gestorben, wiederum auferstehen, und mit seiner Seele vereinigt werde, wird bejaht, und die fernere Frage: mit was vor einem Leibe die Erwehlten in die ewige Seligkeit versetzt werden sollen, wird dahin beantwortet: „So finden wir davon weiter keine göttliche Offenbahrung, als daß wir Christo nach seiner menschlichen Natur ähnlich und denen Engeln gleich sein werden" ꝛc. „ob wir schon dafür halten, daß der mit der Seele zu vereinigende Leib dem Lichte, der Luft und den subtilsten Theilen des Blutes gleich, durchscheinend, hellleuchtend, schnelle und himmlisch sein werde" (die bezüglichen Bibelstellen werden citirt), „bekennen dabey einfältiglich, daß niemand, so wenig aus der Natur, dem Worte Gottes, die Beschaffenheit des auferstehenden Leibes, dessen Eigenschaften, und Wirkungen, noch dessen Clarificirung erkennen und begreiffen möge". Im Hinblick auf die ebengedachte Schrift sind vielleicht die Verse auf dem Grabstein S. 188 verfaßt worden.

Den Inhalt von Nr. 6 Seite 186 ergiebt der Titel.

Nr. 16 bezeichnet Christoph Friedrich selbst als eine Schutzschrift für die Justizverwaltung in Goslar. Sie ist gerichtet gegen eine Dissertation von Dr. Christoph Daniel Schmidt: de praecipuis impedimentis et obstaculis justitiae, welche Christoph Friedrich als einen versteckten Angriff gegen die Justizverwaltung in Goslar ansah, namentlich gegen den Stadtvogt Wolff, welcher durch Einschiebung des Wortes lupos in eine citirte Stelle, welche nur die Worte boves et ignorantes enthält, kenntlich gemacht war.

Nr. 12 betrifft einen Streit mit der Rostocker Juristenfakultät. Dieselbe hatte in einem Urtel die Frage, ob wegen drohender Eviktion ein Kauf aufgehoben werden könne, bejaht. Dagegen veröffentlichte Christoph Friedrich, ohne sich als Verfasser zu nennen, die Schrift: „Aktenmäßiges Rechtsgutachten ꝛc.". Das Urtel wird auf dem Titel bezeichnet als „arbitrarisches Urthel" und demselben wird vorgeworfen, daß gegen „die klaren leges und alle sonst bekannten höchst renommirten D. D." „allenthalben dem Beklagten dabey das Wort geredet, als ob Herr Referent dessen Advocatus gewesen", daß „vor den Beklagten nur alles ex mero arbitrio vor billig angesehen, ob es gleich offenbahrlich denen Rechten der wahren Billigkeit und der täglichen praxi schnurstracks zu wiederläuft", insbesondere aber kommt vor: „Bey so bewandten Umständen ꝛc. zu verwundern, wie und durch was vor ein recipe solches abfällige remedium de jure in thesi dabey in Sinn und Gemüthe gebracht worden". Namentlich letztere Aeußerung veranlaßte die Juristenfakultät zu einer sehr animosen Entgegnung: „Abgenöthigter Beweiß, daß der Concipient ꝛc. 1736." So heißt es z. B.: „Diesen Satz hat kein Redlicher Mann geschrieben. Die Fakultaet scheuet nicht das Licht und es saget ihr **ein Zungendrescher nach, daß sie bestochen sey." „Das sind Lügen", „dieser unverschämte Schreiber",** „weil aber der Autor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen **unverschämten Lästerer** praesentiret", alles durch doppelt großen Druck hervorgehoben unter Hinweisung auf Christoph Friedrich „ein Hofrath Namens **Herr Plathner**".

Daß der Streit sich noch weiter fortgesponnen hat, darauf deutet die Schrift Nr. 11 Seite 186 und eine Auslassung Friedrich Gottfrieds in dem noch zu erwähnenden Werk desselben: § 19. Calumniant (Tröger) benutze zur Verunglimpfung Christoph Friedrichs die Juristenfakultät zu Rostock. Dieselbe werde ihre Abfertigung mit ehestem auch erhalten. „Die unglückliche Critique, so ein Anonymus darüber gemachet hat, ist sehr schlecht gerathen, man kennt den Vogel an seiner Pfeife, und weiß, daß es der Krieges Rath Schmied (? der Seite 332 gedachte Schmidt ?) ein Ertz-Bösewicht, ein Welt-bekannter Lästerer und meines Vaters ärgster Feind gewesen" ꝛc. In der Universitätsbibliothek und dem Archiv der Juristenfakultät zu Rostock in ihrer Eigenschaft als Spruchbehörde hat sich nichts Bezügliches ermitteln lassen.

Die hiernächst noch zu erwähnenden Schriften Christoph Friedrichs gewähren einen Einblick in die damaligen kirchlichen und staatlichen Zustände in den freien Reichsstädten, namentlich in Goslar und Nordhausen.

Da die Mitglieder der Familie nur ausnahmsweise in der Lage sein werden, von den Schriften selbst Kenntniß zu nehmen, ihnen aber erwünscht sein dürfte, von ihrem Ahnherrn ein möglichst deutliches und getreues Bild zu erhalten, so lasse ich eine ausführliche Mittheilung aus denselben folgen.

Gegenüber den damaligen Bewegungen auf kirchlichem und religiösem Gebiet hält Christoph Friedrich, soweit ich dies bei Einsicht der Schriften zu beurtheilen vermochte, streng fest an der Lehre und den Grundsätzen der lutherischen Kirche. Er selbst bekennt sich wiederholt als ein orthodoxes Mitglied derselben, und will ich im Hinblick auf die Auslassungen seines Urgroßvaters Salomon Seite 64, 65 und 71 bemerken, daß er in der unter dem Namen Philalethes veröffentlichten Schrift: Wohlgegründetes Rechts-Bedencken ꝛc., erklärt: „inmassen wir denn, des Lutheri reiner Lehre halber, secundario uns füglich Lutheraner nennen mögen. 1. Tim. 1. 2., Matth. 6. 40." (6. 40. existirt nicht).

In den damals vielfach hervortretenden Abweichungen von der Lehre und Ordnung der Kirche sieht er unstatthafte Neuerungen und Sektirerei. Er giebt seinem Widerwillen dagegen oft kräftigen Ausdruck, besonders solchen Religionsgemeinschaften gegenüber, welche mit der Prätension einer besonderen, absonderlichen Frömmigkeit auftreten. Er ist deshalb beispielsweise auf die Herrnhuter übel zu sprechen.

Als Belag mögen folgende Stellen aus den Schriften dienen.

In dem S. 185 unter Nr. 15 gedachten Werke heißt es:

„§ 23. Es fährt demnach dieser neue Praedicante in seiner methode fort und taxiret 2. das schädliche Weiber und Mägde-Regiment in Goßlar, welches kein ehrlicher Biedermann glauben noch wahr machen wird, so wenig im geistlichen als weltlichen Zustande. Dann soviel den geistlichen betrift, könte man wohl mehr als eine Opera davon spielen, auf was Arth und Weise unter der Pietisten Clerisey männ- und weiblichen Geschlechts dieser von Gott geehrte Stand prostituiret werden wollen, gestalter Kürtze halber, um nicht alle Fauten und Sottisen aufzuwärmen, von solchem Geschwärme und ihren gespielten Masqueraden die noch zur Hand gekommene Beylage Nr. 3 (wovon man de reste nicht theil nimmt, wie weit einer oder der ander solchem beypflicht, weil auch redliche Christen öfters sonderlich sind) mehr Einsicht giebt, viel genauer auch von diesem neuen Bußprediger wird können avertiret werden, indem er" (nun folgt eine Schilderung des Frölingschen Treibens).

Die Beilage 3, welche wohl nicht von Christoph Friedrich selbst verfaßt, vielmehr ihm anderweit „zur Hand gekommen" ist, ist betitelt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Untersuchung von dem Wesen des Geistes oder des seltsamen Pietisten-Gespenstes, welches heutiges Tages die Welt äffet; Angestellet zur treuhertzigen ernstlichen Warnung aller frommen Christen, von einem Freunde der Pietaet und Feinde der Pietisterey. Geschehen in demselben Jahr, da solche Warnung nöthig war."

Es wird darin das Treiben der Scheinheiligen mit bitterstem Spotte gegeißelt. Wenigstens einzelne Stellen will ich mittheilen.

„Ihre Theologie aber bestehet in eigenen Einfällen,
und derselben Fundament sind Gesichter und Träume,
so beyde erdichtet und thöricht sind.
Die läppische Schuster-Theologie eines Böhmen*)
und das irrige Weiber-Geschwätze einer Antoinetten**)
sind ihre grössesten Geheimnisse.
Und weil sie lauter Irr-Lichtern folgen, gerathen sie immerdar
auf mehr und mehr Irr-Wege.
Die wahre philosophische Wissenschaft,
Die theure Gabe Gottes, das Licht des Verstandes,
von Gott gegeben, von Gott angezündet,
wird von diesem Schwindel-Geiste gäntzlich verachtet."

#

„Sie lassen den Kopf hängen,
nicht, weil er schwer ist vom Verstande, sondern von Einbildung,
oder auch, weil er seine Grillen-Last nicht tragen kan.
Ich möchte schier sagen,
Das wäre ein Zeichen, daß viel Viehisches bey ihnen,
denn,
wie das Haupt des Menschen gen Himmel sihet,
so neiget sich das Haupt des Viehes zur Erde.
Noch mehr:
Beym Viehe ist der Wille der Verstand, bey ihnen auch:
und darum ists mit ihnen seltsam:
Mit ihrem Willen verstehen sie,
mit ihren Ohren sehen sie,
und mit den Augen hören sie,
deßhalb schauest du an ihnen
wunderliche Gesichter und verkehrte Augen,
und könntest du tiefer sehen,
du würdest auch ein verwirretes Gehirn finden,
und erkennen, daß das Bregen
ihnen nicht sey recht gelegen."

#

„Heiligkeit
scheinet bey ihnen wohl auswendig,
aber ihr Innerstes ist Boßheit und Schalckheit.
Von außen ein Tempel Gottes, von innen eine Mörder-Grube.
Neid, Hoffarth, Geitz, Falschheit, Tücke, Lästerung
hat ihr Hertz erfüllet.

*) Jacob Böhme.
**) Antoinette Bourignon.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerechtigkeit
rühmen sie mit Lippen, thun aber selten was recht ist.
Im Gerichte sind sie parteyisch,
auf der Cantzel voll Affecten,
im gemeinen Wandel betrieglich.
O der schönen Gerechtigkeit!
Sie bestehet aber in Verläugnung der Redlichkeit,
ja (mit Verwechselung einiger Buchstaben) in Verläumdung.
Freundlichkeit
erweisen sie niemanden als ihres gleichen,
oder denen, welche sie zu fangen oder zu bestricken suchen.
Oft ist ihre Schmeicheley voll bitterer Galle.
Mäßigkeit
üben sie zwar öffentlich, doch nicht allemahl heimlich.
Sie trincken wenig Weins,
entweder, weil sie ihn nicht vertragen können, oder auch
das Geld zu spahren,
aber Thée-Wasser und Toback trincken sie ohne Zahl.
Doch sind auch unter ihnen,
die ihre Mäßigkeit in großen Humpen suchen.
Demuth
ist bey ihnen groß:
Ehre achten sie nicht, wenn sie solche nicht haben können.
Verirret sich aber an ihnen ein Ehren-Stand,
lassen sie sich's gleich mercken.
Und damit es ihnen bey ihrer Demuth an Ehren ja nicht fehlen
möge,
rühmen sie sich unter einander selbst
auf ihren Cantzeln, in ihrer Gesellschafft,
und unterstützen ihren Ruhm durch stete Verachtung anderer,
Welche Demuth sie von jenen Pharisäern *) gelernet.
Sie werden wohl Schulmeister auf den Dörffern,
wenn sie's nicht höher bringen können,
und dieses wollen sie auch für eine Arth Demuth gehalten
wissen,
vorgebende:
der Kleinste unter ihnen sey der Grösseste im Himmelreich.
Aber ein artiger Griff!
Nicht die Verläugnung ihres Ansehens,
sondern die Verführung einfältiger Jugend
wird hierunter bezielet.
Andacht
ist bey ihnen eifrig, doch seltsam.
Sie springen oftmahls auf Bäncke und Schäppe,
den Zug ihrer Himmels-Liebe an den Tag zu legen,

*) Luc. 18 v. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und durch solche Himmels-Sprünge dem Himmelreich Gewalt
anzuthun:
Auch
liegen sie gern auf Knien, sonderlich vor ihren Glaubens-
Schwestern.
Liebe
ist ihres Glaubens Grund und Anfang."

Die demnächst folgende Darstellung ist wohl die beißendste, deren Mittheilung erscheint jedoch hier nicht angemessen.

In der Schrift Nr. 17 heißt es:

„Und die Art der Verstockung äusert sich denn auch heutiges Tages, an denen, welche man Enthusiasten, Böhmisten, Inspiranten, Perfektisten, Separatisten und zum Theil Pietisten nennt, welche an der Krafft des Wortes Gottes, und der reinen Führung des H. Geistes, sich nicht begnügen lassen, sondern durch einen besondern Geist getrieben seyn wollen, auch wol neue Offenbahrungen vermeynen zu haben, wornach sie denn das Wort Gottes als einen Wetter-Hahn, ihrer convenienz nach drehen, und bald heimlich, bald öffentlich, viele Meynungen der alten Ketzer, mit allerhand incrustationen, dabey hegen, den öffentlichen Gottes-Dienst und das ordentliche Predig-Amt aber, welches ein Amt des Geistes ist, verlassen, auch wohl gar verachten und verfolgen, ob es gleich heisset: ꝛc. Und endlich weil sie von einer vollendeten Reinigkeit, Frömmigkeit und Gerechtigkeit zu seyn, angesehen und gehalten werden wollen, so verachten sie andere, die nicht von ihrer Secte sind, gegen sich, und wollen andern einbilden, daß nur bey ihnen die wahre göttliche Lehre und Christi Leben, wie es nach der ersten reinen Kirche, unter denen Aposteln gewesen, zu suchen und anzutreffen sey. Wir halten uns aber dabey allhier nicht ferner auf, weil in unsern meditationen, über die Evangelia (diese Schrift habe ich, wie bemerkt, nicht einsehen können), bey Gelegenheit, davon schon vieles bemercket, finden aber so wol von der Evangelischen Kirche, als des status publici höchsten convenienz, auch dem Religions-Frieden gemäß, indem ihre Hartnäckigkeit und Verstockung, in verschiedenen Grund stürtzenden Punckten, unsers Glaubensbekänntnisses, schon offenbahr, daß dergleichen Störer aufgesuchet, wohl geprüfet, und dem Befinden nach als faule Glieder entweder zum wahren Erkänntniß gebracht, oder aus der Gemeine, wie ein Carcinoma, so weder kirchliche, noch weltliche Ordnungen leiden will, eliminiret werden möchten."

In der Schrift Nr. 20 heißt es:

„Und da demnach der geistliche Stand, nächst dem regierenden, der fürnehmste ist, worinne doch bey diesen mißlichen Zeiten, fast die mercklichsten irregularitaeten vorgehen, da derselbe doch am regul-mäßigsten seyn sollte; alß habe ich mir vorgenommen, nicht allein die abgereimte seltzame Art und Weise, darinnen zu leben, nach einigen suppositis und Grund-Sätzen zu betrachten, wie paradox man dabey sich hin und wieder aufführe, sondern auch die Charlatanerie, der sogenannten Gottes-Gelahrten oder Marcktschreyer zu repraesentiren" ꝛc.

„Es ist aber hier von andern Vernunfft- und Schriftmäßig lebenden braven und redlichen orthodoxis deßfalß gar die Rede nicht", ꝛc. „Wahre Christen behalten nichts desto weniger ihren Vorzug, ohnerachtet man die Heuchler von ihnen absondert" ꝛc.

„Und auf solchen Fuß, wiewohl nach einer Weise der Heuchler, würden auch nicht unfüglich die heutigen Pietisten und welche es mit ihnen halten (ob sie gleich im Hertzen von dem Gelichter sich nicht finden) anzusehen seyn, welche ein ganz ungereimtes äuserliches Verhalten, mit Kopf-hängen, Augen-verdrehen und niederschlagen, im Gange und Gebährden offt wunder- und fürchterlich sich bezeigen und in vielen andern Dingen mehr sonderlich seyn wollen, als wir davon, in dem famosen Herrnhuth, unter der Direction des Herrn Grafen von Zinzendorff, aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sachsen, eine besondere Abbildung antreffen. Auch werden dadurch allein diejenigen mit einer solchen Brüderschafft in eine Freundschafft zu treten fähig gehalten, so nach solchem neu ausgehirnten Ceremoniel gesinnet sind und einhergehen, und wer bey ihnen dieses, aufs exacteste in Acht nimmt, der soll es auch, des Herrn Graffen und seiner Adhaerenten ihrer abgereimten Meinung nach, zu einem höhern Grad der Vollkommenheit, eines wahren Gottes-Dienstes und eines geistlichen heiligen Lebens gebracht haben. Da demnach ein solcher, aus diesem thörlichen Grund-Satze, bey seiner Brüderschafft in grösseren Estim wegen solcher eingebildeten Gerechtigkeit und Heiligkeit stehet (ob er gleich ein Ertz-Schelm und Schelm in der Haut ist), so hat selbige Brüderschafft auch aus solchen tollen Principiis, vor ihn die treffliche Praesumtion, daß wenn er es schon noch so grob gemacht, solches (ohngeachtet die Hottentotten und Lapländer dergleichen Ceremonien nicht haben und solche Brüderschafft den Praecicismum heget) solches vor einen Schwachheits-Fehler gehalten zu werden pfleget: vid. die vollständige so wohl historische als theologische Nachricht von der Herrnhuthischen Brüderschafft de anno 1731."

„Es haben zwar die seyn wollende Heiligen, vollkommene Frommen und Stillen im Lande, Enthusiasten, Inspiranten, Quäker und viele Pietisten den äuserlichen Character davon, daß ihre Stellungen und Reden eine besondere Erniedrigung und Demuth, nach dem Fuß der ersten Christen anzeigen sollen. Allein es hat auf genauere Einsicht und Erforschung solcher neuen Heiligen, allenthalben die Erfahrung beyder! veroffenbaret, daß sie ebenfalls denen Marckt-Schreyern oder öffentlichen Betrügern, in der Kirche und Republic, gleich zu halten, weil es ihnen grösten theils, bei einer feinern Probe, an der innerlichen Hertzens-Demuth, Sanfftmuth, und wahren Liebe fehlet, davon die äuserlichen Bezeigungen nur ein Zeichen, welches offtermahls sehr betrüglich ist, abgeben können. Es stecket derohalben eine heimliche betrügliche Charlatanerie darunter verborgen. Denn sie wollen vor vollkommene wahre Heiligen und Gerechten (wie der Pharisäer that) angesehen und gehalten werden. Was ist aber dies anders, als ein offenbarer Betrug, indem ein verdeckter Operismus darunter steckt, weil wir ja allzumahl Sünder sind und vor Gott keiner rein ist, daher die einige Evangelische Kirche durch dergleichen Sectirer Noth leidet. Und wie schon einiger Orten der löbliche Brauch ist, daß dergleichen Medicastri, Marckt-Schreyer und Störger, ihre verdorbene Waare, nicht öffentlich feil bieten dürffen, weil rechtschaffene Medici es vor eine Schande der wahren Artzney-Kunst gehalten und die Betrügerey dargethan, so hoffet man auch, es werde endlich mit dergleichen Sorte Leuten, wegen ihrer hochst schädlichen Seelen-Betrügerey dahin kommen, daß ihnen mit rechtem Ernste gesteuert und dieselben entweder ein öffentliches freyes Bekenntniß, der heiligen göttlichen Schrifft und denen libris Symbolicis gemäß thun, wie auch darnach allenthalben lehren und leben müssen, damit die Glaubens-Articuli unserer reinen Evangelischen Kirche von ihnen auf einige Weise, weder geändert und vermehrt noch gemindert werden, Gal. I, 8. 1. Cor. X, 5. 2. Tim. I, 13. Apoc. XXII, 18, 19, oder entstehenden falls dieselben, des Religions-Friedens unfähig erkläret würden, damit das rechtschaffene lautere Evangelische Christenthum, in der Lehre und dem Leben, also jedermänniglich, nach einem Sinne aufrecht und unbeschmitzt erhalten werde. In mehrer Erwegung, daß solche neue Propheten in der That denen alten Ketzern, Pelagio, Priscilliano u. a. m. nachpflügen und diese Grund-verderbliche Lehre hegen, daß ein Wiedergebohrner, ohne alle Sünde, und wie Christus in einer absoluten Vollkommenheit leben könte und die äuserlichen Verbrechen desselben den inneren Menschen nicht afficiren könten, folglich keine Sünden, wären, weil sie Plusquamperfecti, welches auf einen Libertinismum und subtilen Epicureismum hinaus läufft."

Die aus vorstehenden Auslassungen auf religiösem Gebiete erkennbare konservative Gesinnung und Abneigung gegen Neuerungen tritt auch anderweit hervor. So heißt es in der Schrift Nr. 6, Seite 186:

„Man überläßt demnach auch einer unparteiischen Beurtheilung anheimgestellt sein: Ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht ebenfalls 4. einer Eigensinnigkeit zuzuschreiben, daß heutiges Tages der Gebrauch fast allenthalben ist, die Jurisprudentz in unserer Mutter-Sprache und nicht lateinisch, wie die Gesetze grösten theils verfasset, zu dociren, gestalten es ja ohnstreitig ist, daß absonderlich bey denen Römischen Rechten nicht nur viel termini und phraseologien befindlich, die ihren eigenen Verstand haben und mehr exprimiren, als es in der Teutschen ohne Weitläufftigkeit geschehen mag, sondern es ist auch dem studio selbst am ähnlichsten, cum ipsa re loqui, zumahlen ja ein verständiger Handwercks-Mann bey denen terminis artis bleiben, zu geschweigen, daß man sich in der Sprache selbst habiler machet, solche textualiter zu verstehen und den casum daraus zu formiren, und mit gutem Unterschiede davon eine sichere application zu machen, dabey jedennoch in abstrusen Vorfällen und allerhand streitigen Umständen nicht undienlich zu halten, die Sache teutsch zu proponiren, dieselbe sowohl an sich, als quoad genus actionis gründlicher zu fassen und zu behalten."

Den vorstehend mitgetheilten Ansichten Christoph Friedrichs entspricht sein Verhalten bei einzelnen Vorkommnissen. Den Ausschreitungen der Geistlichen gegenüber vertritt er die Rechte des Kirchenregiments, theoretisch in der Schrift Nr. 4, praktisch in dem Konflikt mit Andreas Fröling.

Das Wesentliche ist schon Seite 186 und 187 bemerkt, Einzelnes wird später folgen. (Nr. 15 und 2.)

Einen noch schlimmeren Zustand läßt die Schrift Nr. 20 erkennen. Der vollständige Titel lautet:

Der geistliche Paradoxe Charlatan oder seltzame Gottesgelahrte Marcktschreyer, wie derselbe beschaffen sey. Und als solchen Joachim Mund, einige Jahre gewesener Diaconus, bey der Stephanischen Kirche, in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Goslar, bis er seines lasterhafften ärgerlichen Lebens, beschuldigten . . . . . und Ehebruchs, ingleichen auch anderer abominablen Schand-Lapperey, profanationen und excesse wegen, 1737, das zweyte mahl, von seinem Amte, durch Urtel und Recht suspendiret, in Jnquisition gezogen, und damit gegen ihn anhero verfahren, auf diesem Welt Theatro praesentiret, nebst verschiedenen darinnen ergangenen merckwürdigen Urtheln, von Helsingör in Dänemark, Helmstädt, Giessen, Wittenberg, Jena und andern Nachrichten sub signis O C ☿ ♂ ♃ ♄ ♀ wie auch einem unparteiischen Berichte und verschiedenen notablen Anmerckungen zum Druck befodert von Christoph Fridr. Plathner etc."

Die beigebrachten Urtheile ergeben die Wahrheit der auf dem Titel enthaltenen Anschuldigungen.

Joachim Mund wurde — laut Mittheilung des Konrektors Müller in Goslar — am 23. April 1728 von seinem Amte suspendirt in Folge eines höchst ärgerlichen Zankes mit einem Magister Rakenius, auf welchen Mund ein sehr gemein beginnendes Epigramm gemacht hatte. Drei Tage darauf brach ein großes Feuer aus, es brannten die Stephanikirche und 186 Wohnhäuser ab (Görgs Vaterländische Geschichten ꝛc. 1844. Bd. III. S. 277). Die Mundsche Angelegenheit blieb unerledigt und Mund wurde als ein sehr populärer Mann später wieder angestellt, „weilen der Pöbel das Rathhaus stürmen wollen", machte dann weite Reisen, um namentlich in den Reichsstädten Beiträge zum Wiederaufbau der Stephanikirche zu sammeln. 1737 wurde er abermals suspendirt.

Inwieweit Christoph Friedrich bei den gegen Mund ergriffenen Maßregeln thätig war, ergiebt die Schrift nicht.

Dagegen erscheint Christoph Friedrich als betheiligt bei den durch die Einführung eines neuen Gesangbuchs in Nordhausen im Jahre 1735 hervorgerufenen Streitigkeiten.

Die in der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode in zwei Bänden, bezeichnet: „Das Nordhausische Gesangbuch betreffend H. b. 1639", enthaltenen Streitschriften und Gutachten der Fakultäten ergeben den Sachstand. Hier genügt die Bemerkung:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Streit wurde dadurch veranlaßt, daß bei Anfertigung des neuen Gesangbuchs viele alte Kirchenlieder, namentlich auch von Luther, ausgeschieden und an deren Stelle neuere Lieder gesetzt und an älteren Aenderungen vorgenommen wurden. Insbesondere erregte die in der Vorrede enthaltene Motivirung der Neuerung durch die Bemerkung, in dem alten Gesangbuche hätten sich „viele alte, sehr schlechte und unschmackhafte Lieder" mit befunden, heftigen Widerspruch.

In den vielen bezüglich dieser Angelegenheit veröffentlichten Schriften wurde erörtert: Ob einer einzelnen evangelischen Partikularkirche zustehe, althergebrachte Lieder auszuscheiden? Ob bei Einführung des neuen Gesangbuchs in Nordhausen in gehöriger Weise verfahren worden? Ob die ausgeschiedenen Lieder schlecht und unschmackhaft und die neuen schriftgemäß seien?

Christoph Friedrich stand auf Seite derer, welche die Neuerung mißbilligten: Er sprach sich darüber in drei Schriften aus, Nr. 19, nämlich:

1. Wohlgegründetes Rechts-Bedencken über Herrn Palaeologi Philymni Christlich vernünfftige Gedancken ꝛc. von Philalethe, JCto. Mühlhausen 1736.
2. Philalethis Rechtfertigung seines wohlgegründeten Rechts-Bedencken ꝛc. Mühlhausen 1737.
3. Christoph Friedrich Plathners, JCti. ꝛc. Unparteyische Erläuterung des Philalethis Rechts-Bedencken ꝛc. Mühlhausen 1737. In dieser Schrift bekannte er sich als Verfasser der Schriften unter 1 und 2.

Der Grundgedanke in den vorstehenden Schriften ist: Ungeachtet der christlichen Freiheit stehe doch mit Rücksicht auf die Einheit der evangelischen Kirche nicht jeder einzelnen Partikularkirche zu, den öffentlichen Gottesdienst willkürlich zu ändern und die althergebrachten Lieder auszuscheiden. Durch Einführung des neuen Gesangbuchs in Nordhausen seien 1. „die Auctores von solchen devalvirten, und verworffenen Liedern und Gesängen selbst gröblich, und atrociter beschimpffet", 2. sei „allen andern reinen Evangelischen Kirchen injuriose zu nahe getreten, und endlich 3. gegen die Evangelische Lehre selbst pecciret worden". Christoph Friedrich hält daher dafür, „daß wenigstens die im alten Gesangbuche zu Nordhausen gestandene, omnium Ordinum consensu, d. i. auf hohen Obrigkeitlichen Befehl, und mit des geistl. Ministerii völligen Beyfall, und der Gemeinde guten Zufriedenheit wohlbedächtig eingeführte, und mit allgemeiner Approbation angenommene, auch mit größtem Nutzen geraume Zeit gebrauchte alte Lieder unsers theuren Lutheri, Sperati, Spengleri, Ristii, Hermanni, Gerhardi ꝛc. der Nordhäusischen Kirche, und der darnach ängstiglich seuffzenden recht Evangelisch-Lutherisch-gesinnten löblichen Bürgerschafft, welche grösten Theils das neue Gesangbuch verabscheuet, und an denen neuen unbekannten, auch zum Theil seltsamen, und in der That abgeschmackten Liedern einen Eckel hat, auf dero bewegliches und inständiges Bitten, und Flehen, restituiret, und wieder gegeben werden möchten". Bezüglich der neuen Lieder „ob man nun wohl dieselben, soweit sie Orthodox sind, nicht verachtet und in dem privat Gottes-Dienste zugebrauchen zuläßet", bemerkt er in der unter 1 gedachten Schrift, „daß nach denen Umständen des jetzigen kirchlichen Zustandes, destomehr Fursichtigkeit vonnöthen sey, indem das sogenannte Pietisten-Gehecke, und andere Schwärmerey, aller Ecken sich ausbreitet, so einen eignen Geist haben will, und davon schon verschiedene Lieder herum gehen, welche die feine und reine Probe der Evangelischen Lehre nicht halten", und in der unter 3 gedachten Schrift, „daß bey diesen unsichern Zeiten, da das Enthusiastische, Gväcker und unbesonnene Jnspiranten und Pietisten-Geschmeiß fast überall seinen Saamen kleben läßt, man daher weit besser, klüger und fürsichtiger handele, wenn von allen ihren verdächtigen und theils sehr gifftigen Expressionen abstrahiret wird". Eine vom Kandidaten Johann Andreas Schiede in Mühlhausen 1737 herausgegebene Schrift: „Richtige Uebereinstimmung des neuen Nordhäusischen Gesangbuchs mit den Schrifften derer gröbsten Mysticorum und Fanaticorum, in Redens-Arten, und Lehrsätzen" ꝛc., sucht auf 116 Quart-Seiten diese Uebereinstimmung nachzuweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu der unter 2 gedachten Schrift wurde Christoph Friedrich dadurch veranlaßt, daß ihm in einer von Heinrich Volckmar Stange, Diakonus zu St. Nicolaus in Nordhausen, 1736 herausgegebenen Schrift der Vorwurf des Papismus gemacht worden war. In der Schrift unter 1 kommt nämlich der Satz vor: „Denn es ist ein gewisser Beweisthum (jedoch mit guter Discretion, und in suo genere angesehen), daß etwas müsse wahr seyn, wenn solches allen also deucht zu seyn. Seneca Epist. 117 und Aristoteles hält das vor das allerkräfftigste Beweißthum ꝛc." Unter Hinweis auf diesen Satz führt Stange aus: im Papstthum habe man den Laien die Bibel genommen und aus dem Aristoteles gepredigt, das wolle man jetzt auch thun, denn man wolle die Religion aus Aristoteles beweisen, wie sich Philalethes ausgelassen habe. Hiergegen bemerkt Christoph Friedrich in der Schrift unter 2: Es werde ihn Niemand für einen Päpstler halten, weil von ihm „bey der gelahrten Welt, und sonst viel ein anderes bekannt". Stange aber wolle seine Orthodoxie verdächtig machen, jedoch mit Unrecht, weil die in Rede stehende Stelle sich gar nicht auf die Religion beziehe, sondern auf Menschen-Auctorität. In geistlichen Dingen müsse „nach des Philalethis eigenen Worten nicht die Vernunfft (wie in Philosophicis geschiehet) sondern der H. Geist uns leiten und führen". Wenn man übrigens sein Rechtsbedenken „vor heterodox halten und verwerfflich machen möchte", so kümmere er sich nicht darum, „weil er allerhand Tritte schon gewohnt ist". Worauf sich diese Aeußerung bezieht, wird sich später ergeben.

Bemerken will ich schließlich, daß insbesondere von Mühlhausen aus, namentlich durch den Superintendenten Christian Wilhelm Volland (vgl. S. 177 ad VIII. b.), den Neuerungen in Nordhausen entgegengetreten wurde.

Die aus dem Mitgetheilten erhellende Zerrüttung der kirchlichen Zustände stand nicht vereinzelt. Es entsprach ihr eine gleiche Zerrüttung der staatlichen und bürgerlichen Zustände. Auch dies ist aus den Schriften Christoph Friedrichs zu erkennen. So sagt er z. B. in der Schrift Nr. 15 zwar „damit nun das rechte Werk eines Pharisäers ausgerichtet werde, so tritt er (Fröling) auf und erzehlet in solcher Ambts-Pflicht seine bona opera nach einander und zwar 1., daß er die stetigen Uneinigkeiten und Unruhen zwischen Bürgermeistern und Rath und Gemeine, welche mit beyderseits eigenen Affecten und Interesse verkoppelt, gestraffet" ꝛc. Aber die Entgegnung geht doch nur dahin: „Obwohl demnach nicht zu leugnen, es sey solcher Convenienz nach ein Verhängniß, daß beim Gouverno sich öfters dissidien ereignet", er giebt also die Uneinigkeiten selbst zu, und entschuldigt sie nur damit, daß er fortfährt: „ohngeachtet auch wohl kein Etat sich davon frey düncken darf", und erklärt demnächst „so ist doch falsch und eine erdichtete Unwahrheit, daß Passion und Jnteresse, so von ein- als andren Seite, den Grund dazu allemahl legen sollen" ꝛc. Diese Zerrüttung der kirchlichen, staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse führte natürlich zu Parteiungen, Streitigkeiten und Anfeindungen aller Art, wobei es an Animosität, gegenseitigen Beschuldigungen, Schmähungen und Verleumdungen nicht fehlen konnte. Es wird dies bestätigt durch die Streitschriften Christoph Friedrichs, die Seite 174 gedachte Schrift seines Bruders Georg Andreas und eine noch zu erwähnende Schrift seines Sohnes Friedrich Gottfried. Dieselben ergeben insbesondere, daß Christoph Friedrich heftig angefeindet worden ist, was bei der hervorragenden Stellung, welche er bei den obwaltenden Streitigkeiten einnahm, leicht erklärlich ist.

Die erste Spur der gegen Christoph Friedrich vorgebrachten Anschuldigungen wird erkennbar bei Gelegenheit der durch den Pastor Andreas Fröling veranlaßten kirchlichen Unordnungen. Derselbe behauptete, Christoph Friedrich habe sich bei den gegen ihn, Fröling, geführten Prozessen und gefällten Urteln unzulässiger Beeinflussungen schuldig gemacht. So hatte Fröling z. B. behauptet: „Als denn auch Herr D. Plathner einige Herren des Raths gar rauh und übel angefahren, ja mit Abnehmung ihres Ambts bedrohet, wenn etwa ihr liberum votum nicht nach dessen und Consorten Willen schnurstracks ausgefallen." Christoph Friedrich weist in der „auf Veranlassung und Approbation" von Bürgermeister und Rath verfaßten Schrift Nr. 15 diese Anschuldi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gungen als unwahr zurück und entgegnet insbesondere: „Wer nur etwas lumière vom Zustande zu Goßlar hat, der wird dieses vor eine gar lächerliche Erfindung halten müssen, da der Stadt-Syndicus keine Rathsherrn machen, vielweniger absetzen kann, was würde dann von dergleichen Bedrohung zu halten seyn, die gewiß so vergebens angewendet, als ein commembrum senatus damit entschuldigt würde, allein es sind solches ohne dem handgreifliche Unwahrheiten und Träume, die nur zur Beschimpfung eines andern und der Herren des Raths selber abzielen, und übrigens Herrn Frölings irrespectueuse Aufführung noch erweislicher machen, und ist Wunder, daß dieses Verfahren von ihme nicht unter die Julianische Verfolgung der Christen gesetzet worden."

In der Schrift Nr. 2 erwähnt Christoph Friedrich demnächst noch, daß Fröling in dem „Rath der Gottlosen" sich gegen ihn „sehr hitzig, giftig und bitter bezeuget", „daß er am ersten des Glaubens halben mich antastet", „des gleichen schreyet er von mir auß ignorantiam juris und machet allerhand Gauckeleyen über den Verstand des juris Episcopalis (vgl. die Schrift Nr. 4). Er, Christoph Friedrich, wolle jedoch etwas weiteres nicht erwidern, „allermaßen denn die Wahrheit des Pharisäischen Buß-Predigers sich von selbst defendiret", etwaige Anklagen wolle er „coram competenti legaliter erwarten".

Neben der direkt ausgesprochenen Beschuldigung unerlaubter Einwirkung bei den gegen ihn, Fröling, ergangenen Urtheilen hatte derselbe, wie Christoph Friedrich in der Schrift Nr. 15 ferner anführt, auch noch von der Kanzel darauf angespielt, als nehme Christoph Friedrich unerlaubter Weise Geschenke an, was Christoph Friedrich ebenfalls als Verleumdung zurückweist. Zugleich bemerkt er aber auch: „Nun kann ich wohl mir kein besser Prognosticon stellen, noch der schon selbst geübten Erfahrung hierinnfals wiedersprechen und anders dafür halten, als daß die Wahrheit den Verfasser dieser Ambts-Pflicht in die Augen stechen, und weil man seine Helffers-Helffer ex connexitate causae nicht vorbey gehen darf, selbige noch ein viel störriger Gesichte mir machen, vielweniger an Schmäh- und Lästerungen es fehlen lassen werden."

Diese Voraussagung ist eingetroffen. Die von Fröling vorgebrachten Anschuldigungen treten im Verlaufe der Zeit in zunehmender Vergrößerung hervor.

Im Jahre 1713 brachte Georg von Ußlar die Beschuldigung vor: Christoph Friedrich habe in Prozessen zugleich als Richter und Advokat fungirt und nehme und suche in unerlaubter Weise Geschenke.

Ueber die Persönlichkeit dieses Anklägers, seine Motive zur Anklage und den Sachverhalt giebt Auskunft die Seite 174 gedachte Schrift von Georg Andreas. Derselbe erzählt:

Georg von Ußlar sei in Vermögensverfall gerathen, Christoph Friedrich habe versucht, demselben aufzuhelfen, es habe aber nicht gehen wollen, „da nun alle Hoffnung verschwunden, hat er endlich die Lebens Arth eines Brandtwein-Brenners ergriffen", zum Ankauf eines Hauses habe ihm Christoph Friedrich 250 Thaler geborgt. Ußlar habe fallirt, „auf freundlich erinnerte Zahlunge" habe derselbe „dem Bruder einen aus lauter Feindschaft und Undanck angefülleten Zedel zurückgesendet". Dieser Zettel enthält Aeußerungen, welche Christoph Friedrich als Ehrenkränkungen und Drohungen auffaßte. Als er deshalb eine Diffamationsklage angebracht, stellte Ußlar unterm 16. Dezember 1713 eine Bescheinigung aus, in welcher es namentlich heißt: „am allerwenigsten aber, auch des Geringsten zu erinnern weiß, was ich der Obrigkeit, oder einem andern offenbaren könnte, wodurch Herr Doctor Plathner vor sich oder die Seinigen an Ihrer Ehre, guten Nahmen, und Leihmuth, oder an Ihren Gütern, und Vermögen, auf einige Weise nachtheilig sey, und Schaden leyden könnte, solte oder möchte, oder ich etwas zu gewarten hätte, sondern daß derselbe überall an mir rechtschaffen und als redlicher Freund gehandelt, ich auch solches mit Danck zu erstatten schuldig und ich von ihm nichts als honnett, liebes und gutes weiß, es thut mir dennoch leyd" u. s. w.

Ußlar habe aber „acerbius zu oblatriren und zu scaliren fortgefahren", und Christoph

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich deshalb zunächst eine Diffamationsklage angestellt und demnächst die Bestrafung des Ußlar wegen Injurien beantragt. Georg Andreas kritisirt nun das prozessualische Verfahren. Im Wesentlichen ergiebt sich daraus Folgendes. Es wurde Realarrest gegen Ußlar ausgebracht und ihm als de fuga suspectus der Ausgang aus der Stadt verboten. Ußlar gab nun ein Schriftstück zu den Akten, in welchem die einzelnen Anschuldigungen gegen Christoph Friedrich aufgeführt werden und verlangte Beweiserhebung. (Der eine Artikel lautet: Wahr, das Zeuge von Plathnern noch was schlimmeres wisse, welches er auszusagen hat.) Gelegentlich der Kritik des Verfahrens sagt Georg Andreas: „Er beschuldigt den Bruder, er hätte in propria causa den Arrest am Thore verkündiget und das Protokoll des löbl. Unter Gerichts überweiset ihn, daß er gelogen. Er schilt denselben, als hätte er Gottfried Binnenbösen (dem Schwiegervater Christoph Friedrichs) als Advocatus gedienet, wieder Caspar von Ußlar und zugleich als Judex die Urthel gemachet; Er ist ein so kühner Calumniant, daß er sich nicht entblödet, den vornehmen Bürgermeister Herrn Volckmar und cordaten justitiarium zum Zeugen darüber anzugeben; als dieser tapfere Mann hervortritt, ihn darüber vornehmen zu lassen, so nahm Calumniante die Flucht zur Hand, der Straf zu entgehen. Ein solcher überwiesener Lügener will sub favore denunciationis sich der Justiz entreissen." Christoph Friedrich harre noch vergeblich der Satisfaktion.

Was demnächst geschehen, darüber fehlt es an Auskunft.

Ueber das Motiv, welches ihn veranlaßt, für seinen Bruder aufzutreten, läßt sich Georg Andreas in der Einleitung dahin aus:

„Nach Standes-Gebühr resp. Hoch- und Vielgeehrter Leser, Wer meinen Bruder schimpfet, der schimpfet mich selber

Vide L. 1. 2. de Lib. Caus.

um so mehr, da das starcke Band des Geblüts durch unsere getreue Freundschaft noch verduppelt ist. Wird mich demnach kein vernünftiger Mensch verdencken, daß ich, über die von rubricirten Calumnianten angesponnene, und bis hieher zu Verunglimpfung meines Bruders extendirte falsche Gerüchte mir die Acta und Nachrichten senden lassen, nach befundener meines auswendig benahmten Bruders Unschuld aber die Injurien schmertzlich zu Gemüthe ziehe, und unbeantwortet nicht lassen kann. Denn obschon inter personas illustres vor genereux gehalten wird, allerhand diffamationes zu toleriren juxta effatum Anthistenis: Regium est bene facere et male audire etc. etc., So hat es doch um unser einen, der sonderlich bey einer Republic in öffentlichem Amt stehet, eine ganz andere Beschaffenheit. Wir sind supra invidiam so weit nicht eleviret, daß uns das schälsüchtige Auge des Calumniators nicht erreichen, sich einen Anhang machen, mittelst demselben der Obrigkeit über den Kopf klettern, und uns durch connivenz in Verachtung setzen könne."

In einer, wie es scheint, im Jahre 1741 veröffentlichten Schrift wiederholte der Syndikus Tröger die von Georg von Ußlar vorgebrachten Anschuldigungen und warf Christoph Friedrich überhaupt eigennützige und habsüchtige Handlungsweise vor. Zur Widerlegung erschien die Schrift: „Zulängliche Antwort auf die liederliche Zunöthigung des Goßlarischen Vampyrs und sich selbst also betittelten Butter-Gespanns, Johann David Trögers, und dessen sogenannte Praeliminair-Anzeige, die er kürtzlich recht zudringlicher und Ehrvergeßner Weise wider meinen Vater divulgiren und ausstreuen lassen, verfasset von dessen Sohn Friedrich Gottfried Plathner, Advoc. Goßlar im Monath October 1741."

Ueber die Persönlichkeit des Syndikus Tröger ergeben die der Schrift Friedrich Gottfrieds beigefügten Urkunden, daß auf Denunciation des Goldschmidts Johann Ernst Binnenwies, welcher dem Syndikus Tröger namentlich Gelderpressung vorgeworfen hatte, durch das Reichs-Vikariat-Gericht zu Dresden mittelst Reskripts vom 29. Juli 1741 angeordnet worden war, das Verfahren desselben zu untersuchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der anderweite Inhalt der Schrift wird die Familie in verschiedener Weise interessiren. Ich lasse deshalb einen ausführlichen Auszug folgen.

Zunächst ist der ungewöhnlich scharfe Ton, in welchem dieselbe gehalten ist, hervorzuheben, wie dies die mitzutheilenden Stellen veranschaulichen werden. Friedrich Gottfried giebt den Grund davon selbst an. Er sagt:

„§. 16. Wer nur noch einen Funken Billig- und Gerechtigkeits-Liebe bey sich heget, wird zwar des Gespanns Verfahren höchst mißbilligen ꝛc. Allein der Herr Chartequen-Macher wird doch nicht praetendiren können, da er den so lange verborgenen Schalk in Lebensgröße sehen läßt, daß man die Probe der Wiedergeburt und einer gantz christlichen Sanfftmuth an ihm ausüben solle, und da er so frech und unverschämt meinen 70jährigen Vater angegriffen, man solches mit Gedult und Gelassenheit verschlucken solle" ꝛc.

Die Schrift beginnt mit den Worten:

„§ 1. Es ist keine Sache so närrisch und abgeschmackt in der Welt, welche nicht ihre Bewunderer antreffen solle: darum befremdet es mich gar nicht, daß sich bey der Trögerschen ausgeheckten Praeliminair-Anzeige, verschiedene Flatteurs und Speichel-Lecker gefunden haben, die ihre innigste Freude, über die darin, ihrer Meinung nach herrliche bons mots, schönen lustigen Einfälle und Schwänke, so doch weiter nichts, als pure Fadaisen und difficiles nugae sind, welche von des Chartequen-Machers Gauckeley und angebohrnen Naturell, ein vollgültiges Zeugniß ablegen, in öffentlichen Gelagen bezeiget, und noch wohl mit einem plaudite ihren Beyfall vergesellschaftet haben, jedoch man muß es der Tummheit dieser Leute, als einem Stück von ihrem Element zu gute halten; Ich habe mit verständigen Leuten zuthun, und diese werden eine ganz andere Meinung von der gedachten Läster-Charteque hegen, ja ob sich gleich dieser Butter-Gespann durch seine primitias in orbe litterario auch bekannt zu machen gesuchet, so wird es ihm doch nicht besser, als dem Evangelo beim Luciano und Aerodio darin ergehen. Ich meines Theils finde die größeste Ursach, mit dem Tichter Catullo, über solch albern und kauderwelsch Zeug, worin weder Verstand noch Connexion ist, auszuruffen:

Annales Volusi, cacata charta!
O, Schrifften sonder Witz,
O sehr beschmutzte Blätter!

und bemerke überall soviel daraus, daß der Verfasser einer von denen Verläumdern sey, welcher von Mißgunst und Hochmuth dermassen verblendet, daß er dadurch dasjenige, was er nicht selber nach thun kan, nur schänden, und sich allezeit damit belustigen will, anderer honetter Leute Handlungen, die vor ihm im Amte gewesen, zu denegiren, zu verkleinern, en fin, meinen alten Vater um seine Ehre und wohlhergebrachte Reputation zu bringen."

Ueber die Motive, welche den Syndikus Tröger zum Auftreten gegen Christoph Friedrich bewogen haben, heißt es:

§ 2. Der Chartekenmacher habe die unschuldige Rubric des rechtsbegründeten Berichts (anscheinend eine Auslassung Christoph Friedrichs über ein von Tröger gefälltes Urtel) selber zur Ursache, warum er so aufgebracht sei, angegeben ꝛc.

„§ 3. Wenn aber mein Vater von verfehlter Rechts-Billigkeit redet, so bedeutet es an und vor sich selbst, daß solche durch Uebersehen, durch Uebereilung erfolget sey. Ich leugne aber nicht, daß solche Verfehlung nicht mehr Ursachen zum Grunde habe, E. g. wenn ein Richter geitzig, Haß auf Jemanden hat, ein imaginirtes Hirnrecht bey Abfaßung der Urthel zum Grunde setzet ꝛc., von dergleichen schreibt der Cardinal Richelieu dans le Testament politique pag. 1140:

de telles juges sont plus propres à ruiner les Familles particulières et à troubler le Repos public, qu' à procurer aucun Bien, aux Etats et Villes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist aber ein Richter noch dazu ein unverschämter offenbarer Financier und Vampyr, so siehet es füglich um die liebe Justiz sehr erbärmlich aus; Sintemahl ein solcher nichts darnach fraget: Ob die Bürgerschafft gut oder böße von ihm redet, oder schreibet? genug, wenn er nur ansehnliche Mittel sammlen, und sich brav bereichern kann ꝛc."

„§ 4. Keine aber von den letzt gedachten Ursachen hat mein Vater in dem obgedachten Bericht angegeben, ob gleich der Consequentien-Macher, wegen seines bösen Gewissens, aus der an sich unschuldigen Rubric solche erzwingen will, und zu seiner Verantwortung mit Calumnien, Lästern, Lügen und Verläumden um sich wirfft. Es fehlt ihm aber secunda Pars Petri, oder wie man in der moralischen Schule zu reden pfleget, prudentia directrix, sonst würde er eine so unvernünfftige Attaque auf die unschuldige Rubric, Pelotons-Weise nicht gethan, und wie die Husaren, Panduren, Ulanen, Tolpatschen, davon alles so unbarmhertziger Weise zusammengehauen haben. Ein vernünfftiger Mensch hat ja bey einer jeglichen Handlung seinen Endzweck! Was mag doch aber dieses, sich also selbst betittelten Butter-Gespanns pasqvillantische Charteque vor einen Finem haben? Ich mag diese verläumdrische Schrifft von vorn bis hinten, und von hinten bis vorn erwegen, so versichere doch, daß ich am Endt davon so unschlüßig bleibe, als ich im Anfang gewesen bin. Soll es vielleicht eine Wiederlegung des Rechts gegründeten Bedenckens, wie es fast anscheinen sollte, abgeben, so ist nichts absurder in der Welt zu finden; der Verfasser schreibt ja selbst; Er habe den Bericht und dessen Inhalt noch nicht gelesen, wie kann er denn zu einer Defension greiffen? hat es aber damit das Absehen, seine gottlose Justizverwaltung, Geld-Schinderei, wie solche zu Dreßden von Gold-Schmied Binnenwies bekannt gemacht, und vom hochpreißwürdigsten Reichs-Vicariat-Gerüchte an den Magistrat allhier, zur Untersuchung verwiesen worden, zu beschönen, so gehen ja solche meinen Vater nichts an, und er hat in dem Bericht nicht ein Wort von so Stadt-verderblichen Corruptelen gedacht." ꝛc.

Es heißt dann weiter im § 5 und 6: „Dannenhero findet mein Vater bey seinem hohen Alter sich selbst mit diesem Theriac-Krähmer, und großen Brillen-Weisen in öffentlichen Schrifften herum zu tummeln, nicht Empfindlichkeit genug, allermassen Er den selben ohne dem bereits ex lege diffamari etc. wegen seiner unverschämten ehrvergessenen Bezüchtigungen den 6. Maji 1740 provociret, und vor geraumer Zeit actionem injuriarum bei dem illustri Vic. Tribun. einzuführen, Jemanden bevollmächtigt hat ꝛc."

„§ 7. Nachdem aber das Recht der Natur mich verbindet, meines Vaters Ehre, die er sowohl bey seinen geführten Aemtern in die 50 Jahr, erworben ꝛc., wieder alle Vorurtheile, welche etwa bey Leuten von schlechter Einsicht darüber entstehen könnten, gegen diesen tollkühnen Verläumder zu retten, so muß ich" ꝛc.

§ 8. ꝛc. „also getraue ich mich den Beyfall von jedermann zu erhalten, daß ich nichts als Wahrheit geschrieben und überall den Beweiß davon nicht schuldig geblieben" ꝛc.

Die ferneren Paragraphen enthalten vornehmlich Ausfälle gegen Tröger und die Erwiderung auf die von demselben vorgebrachten Beschuldigungen mit der wiederholten Aufforderung an Tröger, dieselben zu erweisen. Die auch hier wiederkehrende Beschuldigung, Christoph Friedrich habe Sachen angenommen, patrociniret und darin gesprochen, wird für eine grobe Unwahrheit erklärt, „Er (Tröger) gehe damit heraus, so wird ihm zu antworten seyn".

Von Interesse sind nur diejenigen Stellen, welche über die persönlichen Verhältnisse Christoph Friedrichs Auskunft geben, nämlich:

§ 9. Tröger suche der Bürgerschaft beizubringen, „wie mein Vater ein Stadt-Feind sey, der Obrigkeit allerhand Tort zufüge, wie er die Bürger wieder den Magistrat verhetze, und unter denselben Unruhe zu erwecken suche" ꝛc. Das Widerspiel sei notorisch ꝛc.

§ 10. Sein Vater sei ein Patriot, habe „das Wohl der Stadt und Bürgerschafft seinen ersten Zweck seyn lassen, solche bey vorgefallener Gelegenheit nach seinem Vermögen gegen Hohe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Niedrige aufs äuserste vertreten, und deren Gerechtsahme gegen Hohe und Niedrige aufs äuserste zu conserviren gesucht, und wie ihm auch seine Feinde nachsagen müßten, auf Recht und Gerechtigkeit gehalten." (Die einzelnen Fälle werden angeführt).

„§ 12. Und so hat auch mein Vater, als ein wahrer Patriot nach seiner freiwilligen Resignation des Syndicats, andere zu denen Pflichten, so sie Gott und dem Vaterland schuldig sind, anzuweisen, folglich auch Patrioten zu machen gesucht: Oefters über die verworrene und verdorbene Justitz und schlechte Fürsorge des gemeinen Wesens sein Mißfallen bezeiget; unrechtmäßiger Weise Bedruckten, denen Pflichten der Natur gemäß, sich angenommen, und darin auch patriotisch gehandelt. Allein es ist leider in Goßlar bey denen meisten zur Mode geworden, diejenigen, so es wohl um das Publicum meinen, und eine Remedur verlangen, so fort für unruhige tumultuantische Köpfe und Bellhammers auszuschreyen, und ob man sich gleich öffentlich gegen dieselben etwas zu unternehmen nicht getraut, dennoch gegen solche redlich Gesinnte heimlich allerhand Tücke ausübet, und höchst beschwerliche Machinationes schmiedet."

§ 13. Redliche Patrioten wünschten mit seinem Vater Abstellung der widerrechtlichen zeitherigen verderblichen Justitz-Verwesung und unerträglichen Geldschneiderei in Folge der gegen den Syndikus Tröger einzuleitenden Untersuchung.

§ 14. Gegen den Magistrat hege Verfasser alle ersinnliche Hochachtung, werde demselben nicht zu nahe treten, „da ich die wahre Gestalt des Syndici vor Augen zu stellen genöthigt werde".

„§ 32. Alles vor angeführte würde hinlänglich seyn, einen völligen Begriff von unserem Goßlarischen Vampyr zu machen; allein der Beschluß der Läster-Charteqve ist gar zu unverschämt, und die Folgerung ist gar zu tölpisch, daß ich mich ohnmöglich entschliessen kan, ohne eine hinlängliche Abfertigung diesem zwispernden Butter-Gespann zu geben, zu Ende zu gehen. Der geneigte Leser sehe doch diesen Philosophum aus der Secte Bileams nur einmahl, wie schicklich, daß er argumentiret:

Mein Vater hätte sich während seiner Syndicat-Bedienung etliche Brau-Häuser, Mühlen, Gärten und Wiesen, NB. ehe er noch seine Erbschafft in Mühlhausen gethan, allhier angeschafft, und noch darzu, wie Stadt-kundig, mit seiner Familie allwöchentlich Schmauß und Ball gehalten. Ergo: Er habe solche Mittel unrechtmäßiger weise erworben und von den Bürgern erpreßt.

Es folgt eben so artig, als wenn ich schliessen wolte:

Theodorus est rex Corsicae.

Ergo: Romae venditur piper.

Nun aber auch zu zeigen, wie tückisch der Charteqven-Macher allenthalben verfährt, und die wahrhaften Umstände zurückhält, so kann ich folgendes dabey nicht unangemercket lassen."

„§ 33. Ich leugne nicht, daß mein Vater alhier verschiedene Immobilia angeschaffet, ich bin auch nicht in Abrede, daß zum Theil die Acquisition derselben vor der erhaltenen Erbschafft aus Mühlhausen geschehen, ja es ist bekannt und niemanden verborgen, daß es meinem Vater nicht so sehr um ein Glaß Gose, oder eine gute Boutelle kauscher Wein, wie dem jetzigen Syndico, zu thun gewesen, oder derselbe auf anderer Unkosten mit seiner Familie sich lustig zu machen jemahlen im Gebrauch gehabt, sondern als ein honet Homme gelebt, andern auch eine Lust gegönnet, nicht aber, wie lügenhaffter Weise der Lügen-Gespann schreibt, allwöchentlich Schmauß und Ball gehalten."

„§ 34. Aber der Gespann muß wissen, daß mein Vater nicht mit leerer Hand, und mit einem so pitoyablen Zustand, wie Er, alhier ankommen. Mein Vater hat alles, was zu einer instruirten Haushaltung gehöret, mitgebracht, dahingegen des Chartequen-Schreibers seine erbärmliche gantze Equipage in einer Ladung auf einer alten Karren bestanden. ꝛc. Mein Vater hat nicht allein in Halberstadt eine redliche Aussteuer mit seiner ersten Frauen bekommen, sondern auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daher 1708 eine gute Erbschafft gethan; Mein Vater hat bey seiner anderweiten Verheyrathung, mit leerer Hand meine seelige Mutter nicht genommen, sondern auch ein erkleckliches aus der Schwieger-Eltern Verlassenschafft erhalten, und kommt das Brau-Haus, wovon er so groß Wesens macht, von Hn. Gottfr. Binnenbösem ohnstreitig her; und dazu kommt noch eine andere Erbschafft vom Thal Secret. Poppingen in Halle. So hat auch mein Vater ausser seinem Syndicat dergleichen starcke Zugänge gehabt, die der Gespann nicht gehabt, nicht haben wird, und auch nicht haben kann; Denn es hat derselbe bey seinem Syndicat nicht allein alle Prozeße der piorum Corporum geführet, und davor seine Bezahlung erhalten, sondern er hat auch auswärtige importable Sachen mit gleichmäßiger redlicher Bezahlung vertreten; verschiedentliche Collegia Theoretica und Practica gehalten, damit ebenmäßig einen redlichen Thaler Geld erworben, ausser was ihm, als einem Comiti Palatino durch Legitimationes und Creirung der Notarien zugewachsen."

„§ 37. Ich eile also nicht unbillig zum Schluß, wo dieser unverschämte Ertz-Lästerer und grobe Pasquillante sich nicht scheuet, den Magistrat mit seiner lasterhafften Person zu vermengen, was wegen seiner verdorbenen Justitz und unleidlichen Geld-Schinderey, so doch nunmehro so bekannt geworden, daß die Sperlinge auf den Dächern davon pfeiffen möchten, aus patriotischen Eifer hie und da gegen diesen Vampyr gesprochen, auf den Magistrat appliciren will, auch so gar kein Bedencken trägt, meinen Vater als einen Unruhigen gegen seine Obrigkeit, recht verläumderischer Weise, anzugeben, wes falß er zu Dreßden bereits verklaget ꝛc.

Der geneigte Leser aber wird aus allen meines Vaters angeführten Actionen bereits das Gegentheil erkennen, und alle redlichen Goslarienser, ich nehme aber den Syndicum und seinen Complot aus, werden meinem Vater das Zeugniß geben müssen, daß er niehmals, viel weniger bey seinem grauen Alter dergleichen verbothene Intention geheget, in dem geringsten Stück Magistratui zu nahe zu treten, am allerwenigsten andere gegen denselben aufzuhetzen. Seine gantze Bekanntschafft bestehet in dem Umgang mit 2 biß 3 redlichen Männern, so eben so unschuldig als er sind, und zu nichts weniger als Uneinigkeit geneigt sind, weiß aber der Gespan andere und mehr die zur Unruhe geneigt, und mit ihm Umgang haben, so nenne er selbige, anders bleiben es Lügen."

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei Gelegenheit der im Jahre 1860 vorgenommenen Restauration der evangelischen Kirche in Gronau der Seite 187 erwähnte Grabstein zerschlagen worden ist. In dem unversehrten Grabe fanden sich einige Knochen und Ueberreste der Leichenbekleidung, welche Gegenstände wieder in das Grab gelegt wurden.

Hannover, Preußen, Amerika.

VIII. 1. Friedrich Gottfried lebte, wie die Seite 342 gedachte Schrift ergiebt, 1741 als Advokat in Goslar. Im Jahre 1745 und vielleicht schon früher war er in Gronau ansässig (S. 193). Durch ihn also, nicht durch Christoph Friedrich (VII. 5.), ist die Familie in Gronau heimisch geworden.

Er ist Verfasser der Seite 342 gedachten Schrift, vorhanden in der Göttinger Universitätsbibliothek.

A. Christoph Friedrich der Jüngere und seine Nachkommen.

IX. 1. Christoph Friedrich. Doktor Scartmann (vgl. S. 37) hat dem Vetter August (XI. b. 2.) und dieser mir einen Brief Christoph Friedrichs und ein Gedicht übergeben, welche Schriftstücke jedenfalls aus dem Nachlasse von Friederike von Hartz (X. 1.) herrühren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf